

Zweckvereinbarung

über die Übertragung der Musikschule „Johann Sebastian Bach“ auf die Stadt und deren Mitbenutzung durch den Landkreis

zwischen

**dem Wartburgkreis,
vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Kaspari,
dienstansässig: Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen**

- Landkreis

-

und

**der Stadt Eisenach,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Brodhun,
dienstansässig: Markt 1, 99817 Eisenach**

- Stadt -

Aufgrund der §§ 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), geändert durch Gesetz vom 10.11.1995 (GVBl. S. 346), wird folgende Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die bislang vom Landkreis als nichtrechtsfähige öffentlich-rechtliche Anstalt betriebene Musikschule „Johann Sebastian Bach“ wird mit Wirkung vom Tage des Eintrittes der Kreisfreiheit an die Stadt übergeben. Die Stadt tritt in die bestehenden Benutzungsverhältnisse als Rechtsnachfolger ein.

(2) Die Stadt gestattet dem Landkreis die Mitbenutzung der Musikschule, indem sie sich verpflichtet, Schüler, die ihren Wohnsitz im Landkreis haben, zu gleichen Bedingungen wie städtische Schüler, aufzunehmen.

§ 2

Übergang von Personal und sächlichen Mitteln

Die Stadt übernimmt zum Übergangstermin sämtliches in der Einrichtung am 31.12.1997 beschäftigte Verwaltungs- und pädagogisches Personal (max. 15 Stellen) zu unveränderten Bedingungen. Das mit dem Betrieb der Musikschule

verbundene vorhandene bewegliche Vermögen inklusive aller Geräte und sonstiger Ausstattungen geht gleichzeitig unentgeltlich in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt hat jedoch für die räumliche Unterbringung der Musikschule Sorge zu tragen.

§ 3 Kostenerstattung

(1) Der Landkreis übernimmt für die Mitbenutzung der Musikschule anteilig die Kosten des Betriebes der Einrichtung.

(2) Grundlagen der Berechnung des Erstattungsbetrages sind das Rechnungsergebnis des Haushaltes der Stadt sowie die Schülerzahlen zum 31.12. des maßgeblichen Jahres.

(3) Der Erstattungsbetrag errechnet sich aus der Zahl der Schüler, die ihren Wohnsitz im Landkreis haben, geteilt durch die Gesamtschülerzahl, multipliziert mit dem laufenden Zuschußbedarf der Musikschule (Verwaltungshaus-halt - Unterabschnitt Musikschule - sowie weitere einschlägige Haushaltsstellen). Schüler, die das Fach „Musikalische Früherziehung“ im Kindergarten belegt haben, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(4) Am 15.05. und 15.11. eines jeden Jahres erfolgen Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses und der Schülerzahlen zum 31.12. des Vorjahres. Mit der Abschlagszahlung am 15.05. werden zugleich eventuelle Über- oder Unterzahlungen der vorjährigen Abschlagszahlungen verrechnet.

(5) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Kostenerstattungen kann die Stadt Verzugszinsen vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 4 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich fordern.

(6) Verwaltungsgemeinkosten außerhalb der Musikschule und kalkulatorische Kosten werden bei der Berechnung des Erstattungsbetrages nicht berücksichtigt.

(7) Die Stadt stellt dem Landkreis die erforderlichen Finanz- und Statistikunterlagen zur Verfügung.

§ 4 Beteiligung des Landkreises

(1) Die Stadt hat vor der Ausweisung von Planstellen für zusätzliches Personal das Benehmen mit dem Landkreis herzustellen. Das gleiche gilt für die Berufung des Leiters/der Leiterin der Musikschule.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung gemeinsam mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Prüfungen im Bereich der Musikschule vorzunehmen.

(3) Die Stadt wird den Landkreis über besondere Vorgänge oder bedeutsame Entwicklungen (z. B. neue Aufgaben, Eingruppierungs- oder Stellenänderun-

gen) im Bereich der Musikschule unverzüglich informieren und auf Verlangen die für die Beurteilung dieser Maßnahmen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

§ 5 Zusammenarbeit der Musikschulen

Stadt und Landkreis werden die Arbeit ihrer Musikschulen miteinander abstimmen, um eine sich ergänzende Ausbildung zu gewährleisten und konkurrierende Angebote nur im abgestimmten Rahmen zu unterbreiten.

§ 6 Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr zum 31.12. eines Jahres erfolgen (ordentliche Kündigung) oder aus wichtigem Grund mit einer Frist von 3 Monaten (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung soll begründet werden.

§ 7 Auseinandersetzung bei Kündigung

(1) Im Falle einer Kündigung dieser Zweckvereinbarung hat der Landkreis das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung in der Musikschule „Johann Sebastian Bach“ tätige Personal entsprechend dem Verhältnis der Einwohner der zum Landkreis gehörenden Teile des ehemaligen Landkreises Eisenach zu den Einwohnerzahlen des gesamten ehemaligen Landkreises Eisenach (Grenzen vom 30.06.1994, aktuelle Einwohnerzahlen) zu übernehmen.

(2) Der Landkreis erhält zu diesem Zeitpunkt das noch vorhandene und vor dem 01.01.1998 beschaffte bewegliche Vermögen der Musikschule unentgeltlich übereignet.

§ 8 Vertragsanpassung, Schlichtung

(1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend sind, seit Abschluß des Vertrages so wesentlich geändert, daß einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen.

(2) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. Für den Fall, daß das Ergebnis der Schlichtung nicht anerkannt wird, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt.

Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Eisenach/Bad Salzungen, 02.12.1997
Wartburgkreis:

Eisenach, 02.12.1997
Stadt Eisenach:

gez. Dr. Kaspari

gez. Dr. Brodhun

(S)

(S)